

Veränderte Gebietskulisse

Information 05/2021
Hess. Oldendorf, 05.05.2021

Wie schon im letzten Rundschreiben berichtet, wurden auf Grundlage neuer hydrogeologischer Fachgutachten (ARGE Dr. Schmidt / GeoFIRM Hydrogeologie Deistervorland -Bearbeitungsstand 04/20-) für die Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland die Anpassung der Gebietskulissen für die Trinkwassergewinnungsgebiete (TGG) Eckerde, Forst Esloh und Landringhausen im Prioritätenprogramm (PP) Trinkwasserschutz und die Zuteilung entsprechender Fördermittel für Grundwasserschutzmaßnahmen beantragt. Diesem Antrag wurde seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Anfang diesen Jahres stattgegeben. Damit kann aktuell mit den erforderlichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz begonnen werden. Aufgrund der neuen hydrogeologischen Abgrenzungen vergrößert sich die Gebietskulisse der genannten TGGs um insgesamt ca. 1.500 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Von der neuen Gebietskulisse besteht eine Übersichtskarte, die wir Ihnen als separate Anlage übersenden. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass zum einen Flächen aus der Gebietskulisse fallen, jedoch zum größeren Anteil Flächen neu hinzukommen (ca. 1500 ha). Bei den entfallenden Flächen können damit keine Maßnahmen für den Kooperativen Trinkwasserschutz mehr abgeschlossen werden. Für die neu aufgenommenen Flächen stehen die Maßnahmen ab diesem Frühjahr (2021) zur Verfügung.

Aus der Gebietskulisse **entfallen Flächen** im westlichen Gebietsbereich zwischen Groß Munzel und Hohenbostel.

Aufgenommen wurden Flächen nördlich von Groß Munzel. Ein weiterer Bereich liegt an der Mösecke und Haferriede zwischen der Mösecke und dem Stemmer Berg sowie zwischen Ditterke, Leveste und Gehrden. Weitere Flächen wurden zwischen Döteberg, Harenberg und im Bereich Lenthe erfasst. Ein großer Teil der neuen Flächen liegt in den Bereichen des Einzugsgebiets der Haferriede (und deren Zuflüsse) von Everloh, Benthe, Ronnenberg und Gehrden.

Wenn uns die aktuellen ANDI-Daten aus 2021 vorliegen, werden wir Ihnen Karten mit Ihren Flächen in den überarbeiteten Gebietskulissen der TGGs Eckerde, Forst Esloh und Landringhausen übersenden.

Freiwillige Vereinbarungen & Maßnahmenkatalog

Wie in den Jahren zuvor können wieder Freiwillige Vereinbarungen (FV) zum Schutz des Grundwassers abgeschlossen werden. Dieses bezieht sich auch auf die neu aufgenommenen Bereiche, vor allem sind die Flächen zwischen Stemmer Berg und Mösecke, Döteberg und Lenthe sowie Everloh und Gerden zu nennen. Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, können Sie sich bei uns im Büro unter 05152-95304 melden. Entsprechende Antragsformulare können wir Ihnen dann zusenden. Für den Abschluss der FV sind neben den jährlichen Auszahlungsanträgen auch die Maßnahmenverträge für den Beratungszeitraum 2019 - 2023 notwendig, sofern uns diese noch nicht vorliegen. Des Weiteren ist wichtig, dass falls Sie an freiwilligen Vereinbarungen teilnehmen möchten, Sie im **ANDI-Antrag unter „Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich und Trinkwasserschutz“ bei Punkt 9.5 beide Abfragen mit „Ja“** beantworten!

Auf den folgenden Seiten werden die aktuellen freiwilligen Vereinbarungen zum Schutz des Grundwassers aufgeführt, welche im Kooperationsgebiet Deistervorland abgeschlossen werden können. Die meisten Vereinbarungen dürften aus den vergangenen Jahren bekannt sein. Bei allen Maßnahmen ist **das Führen einer Schlagkartei** eine Voraussetzung für eine Förderung.

Detailübersicht der Trinkwasserschutzmaßnahmen

Trinkwasserschutzmaßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
Aufbringungsverzicht für Wirtschaftsdünger (I.B) nur Schutzzone II	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf die Aufbringung organischer Wirtschaftsdünger vom 01.01. bis 31.12. des Jahres auf Flächen der Schutzzone II. <p>Entschädigungssatz: 96,- €/ha und Jahr</p>
Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C) alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis max. 30 m³/ha bzw. mit einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 150 kg N/ha. <p>Entschädigungssatz: 48,- €/ha und Jahr</p>
Bodenuntersuchung (I.D)	<ul style="list-style-type: none"> Wird nur mit Vereinbarung III „Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Zielvorgaben und ergebnisorientierter Auszahlung“ angeboten.
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Stilllegung alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren und Aussaat einer winterharten Gräsermischung. Keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche. Bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,- €/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben. <p>Entschädigungssatz: 750,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 500,00 €/ha</p>
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Gewässerrandstreifen nur auf Flächen an Oberflächengewässern	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren. Bei Aussaat einer Saatgutmischung mit mindestens 50% winterharten Arten bis zum 15.05. des Jahres oder dauerhaft. Keine Stickstoffdüngung und keine Herbizidmaßnahmen auf der Fläche. Nur auf Flächen mit direkter Schlaggrenze zu folgenden Oberflächengewässern: Allerbach, Bullerbach, Haferriede, Kirchdorfer Mühlbach, Kirchwehrener Landwehr, Levester Bach, Levester Bruchgraben, Lohnder Bach, Möseke, Reitbach, Reitwiesengraben, Schleifbach, Stockbach, Südaue. Flächenbreite des Gewässerrandstreifens von mindestens sechs bis höchstens 18 Metern. Bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,-€/ha bzw. 380,-€/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 oder 1,5 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben. <p>Entschädigungssatz: 840,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 460,00 €/ha</p>

Trinkwasserschutzmaßnahme Bewirtschaftungsauflagen

Reduzierte N-Düngung (I.I) **auf Zielflächen** (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang – flachgründige Standorte)

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zu den landwirtschaftlich angebauten Kulturen die in folgender Tabelle genannten Höchstgrenzen an Stickstoff nicht zu überschreiten:
Tab.: Höchstzulässige Stickstoffmengen pro Hektar und Jahr für landwirtschaftliche Kulturen in den Wasserschutzgebieten der Kooperation Trinkwasserschutz Deistervorland (Stickstoffreduzierung auf Zielflächen (z.B. Stemmer Berg, Deister-Nordhang - flachgründige Standorte vom 01.01.2019 – 31.12.2023))

nur wenn Flächen zum Zeitpunkt der ersten N-Düngung nicht im „roten Gebieten“ oder in der Kullisse der Auffangregelung liegen

Kultur		Höchstzulässige Stickstoffmenge [kg N/ha/a]
Winterweizen / Sommerweizen	WW / SW	160 / 140
Wintergerste / Sommergerste	WG / SG	135 / 95
Hafer	HA	60
Winterraps	RA	110 (150)
Winterroggen	WR	100
Triticale	TR	135
Zuckerrübe	ZR	110
Mais	MA	130

- Raps darf im Herbst mit 40 kg N/ha angedüngt werden, ohne das im Frühjahr von den zulässigen 110 kg N/ha Abzüge gemacht werden müssen. Wird der Raps im Herbst nicht angedüngt, bleibt es jedoch im Frühjahr bei der Höchstgrenze von 110 kg N/ha.
- Der Stickstoff aus wirtschaftseigenen bzw. organischen Düngemitteln und Gärresten muss folgendermaßen angerechnet werden: Gülle, Gärrest, Hühner trockenkot oder Geflügelmist 70%, Jauche 90% und Mist 40% des Gesamtstickstoffgehaltes. Liegen keine Vollanalysen vor, so wird auf Faustzahlen der Literatur zurückgegriffen.
- Ein Anbau von Mais/Hackfrüchten nach Mais/Hackfrüchten und der Kartoffelanbau sind nicht zulässig. Beim Anbau von Leguminosen - Erbsen und Ackerbohnen - werden folgende Stickstoffhöhen zu den nachfolgenden Früchten angerechnet und von der höchstzulässigen Stickstoffmenge lt. obiger Tabelle abgezogen: Ackerbohnen: 80 kg N/ha Erbsen: 60 kg N/ha
- Der Vertrag umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren (weitere Regelungen enthält § 4 des Vertrages).

Entschädigungssatz: 210,00 €/ha

Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J)
Mulchsaat zu Sommerungen nach Zwischenfruchtanbau

- Diese Maßnahme wird nicht mehr angeboten!**

Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J)
Reduzierte Bodenbearbeitung nach Rapsanbau

- Diese Maßnahme wird nicht mehr angeboten!**

Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)
nur Getreideflächen im WSG Eckerde

- Verzicht auf die Anwendung eines der nachweislich problematischen Produkte; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe:
 Wirkstoffe: Mecoprop; MCPA; Dichlorprop; 2,4D
 Maßnahme ist nicht mit mechanischer Unkrautbekämpfung kombinierbar.

Entschädigungssatz: 15,00 €/ha

Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L)
Mechanische Unkrautbekämpfung
nur auf ZR-, MA- oder Getreideflächen

- Verzicht auf Anwendung eines bestimmten nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe:
 - Lenacil im Zuckerrübenanbau (ZR)
 - Metolachlor im Maisanbau (MA)
 - Mecoprop im Getreideanbau
- Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke/Striegel).

Entschädigungssatz: 64,00 €/ha

Trinkwasserschutzmaßnahme Bewirtschaftungsauflagen

Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III)

(Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau)

Entschädigungssatz:
140,- €/ha bzw. 90,- €/ha
Abzug bei Flächen mit Greening 75 €/ha

- Der Anbau einer Zwischenfrucht ist vorgeschrieben.
- Durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie z.B. Aussattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-Nmin-Gehalt (0-50 cm, nur NO₃) von max. 19 / 20 - 38 / 39 kg Nmin/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt um den 10.11. eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspende.
- Sollte der Herbst-Nmin-Wert wesentlich von dem Mittelwert der zwei vorrausgehenden Probenahmejahre (Herbst 2016 und 2017 mit einem Mittelwert von 29 kg NminN/ha) abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Nach Ackerbohlen- und Erbsenanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg Nmin/ha erhöht.
- Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen Nmin-Wertes.
- Es werden mindestens 50% der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 50 cm Tiefe.
- Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden.
- Bei Inanspruchnahme als ökologische Vorrangflächen sind weitere Vorgaben zu beachten.
- Dokumentation in einer Schlagkartei.

Entschädigungssatz: $\leq 19 \text{ kg Nmin/ha}$ **140,- €/ha und Jahr**
 $20 - 38 \text{ kg Nmin/ha}$ **90,- €/ha und Jahr**
 $\geq 39 \text{ kg Nmin/ha}$ **0,- €/ha und Jahr**

Ihre Ansprechpartner



Ulrich Söffker

Fon: 05152-95304
Fax: 05152-95305
Mobil: 0170-4543507
soeffker@geries.de



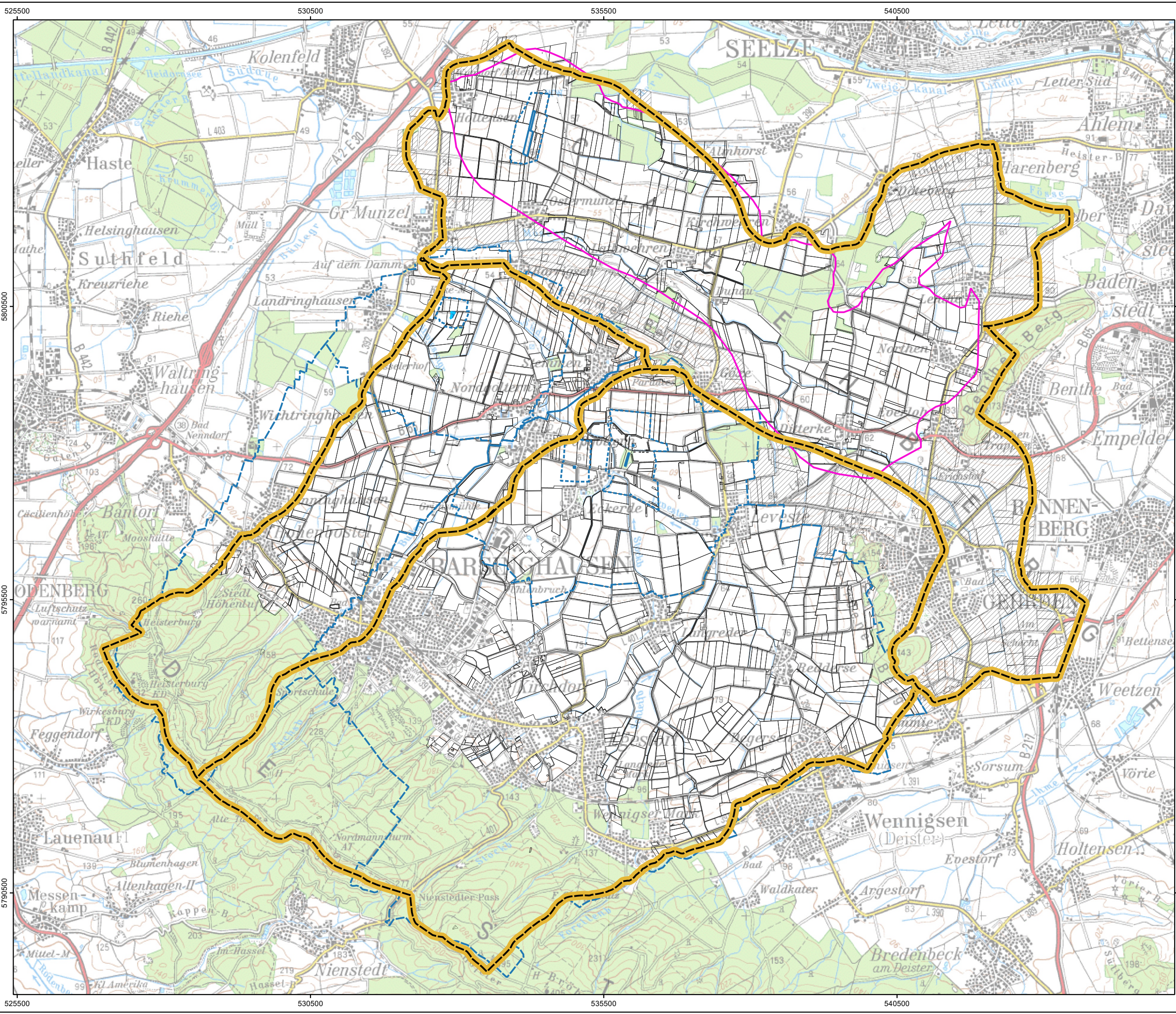
Friedrich Wilhelm Reese

Fon: 05152-9296505
Fax: 05152-95305
Mobil: 0151-52032813
reese@geries.de

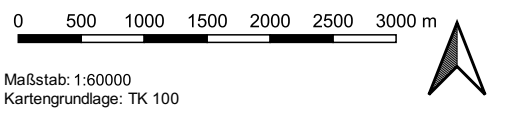


Roland Bruns
BR Deister-Leine

Fon: 05108-926778
Fax: 05108-926779
Mobil: 0172-5124482
br-deister-leine.brunst@t-online.de



- Legende**
- Schlagabgrenzung 2021**
 - Schläge
 - neue Schläge
 - Wasserschutzzonen**
 - Schutzzone I
 - Schutzzone II
 - Schutzzone IIIA
 - Schutzzone IIIB
 - WEG Forst Esloh: Abgrenzung gem. hydrogeologischem Fachgutachten (2003)
 - TGG Entwurf (GeoFIRM 2019)
 - Förderbrunnen



Projekt:
Trinkwassergewinnungsgebiete der Kooperation Deistervorland
 Erweiterung FNK 2021

Auftraggeber:

**Kooperation
Trinkwasserschutz
Deistervorland**

EUROPEISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Niedersachsen

Projekt: Deistervorland_FNK_2021.qgz

Bearbeitung: ULS	Digit. Bearbeitung: ULG	Datum: 5.5.2021
---------------------	----------------------------	--------------------

GERIESINGENIEURE

BÜRO FÜR STANDORTERKUNDUNG GMBH